III. Gemeinfame Boridriften.

Ergeben fich bei der Prüfung Manget, so haben die Sachverftändigen ben Betriebsunternehmer oder herfeller dorauf aufmerklam zu mochen und erfordertichenjalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesehrten Frist durch eine Nachverfürm eitzustellen.

Die Sadjverftandigen haben dem Betriebeunternehmer oder Berfteller über dem Ausfall der Prüfung eine Befdeinigung ju erteilen und Abschrift der guftandigen Bechabe gu lieberfenden.